

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Sielenbach vom 14. März 1984 in der Fassung vom 19. Dezember 2002

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes i.V.m. dem Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 31.01.1984 Nr. 230-200 B 8/131 genehmigte

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sielenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- a) für Abfälle nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a
der Abfallbeseitigungssatzung
(nur Erdaushub)

je m³ € 2,50

- b) für Abfälle nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b
der Abfallbeseitigungssatzung

für jeden angefangenen m³ € 6,00

für jeden weiteren m³ € 8,00

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- 2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Sielenbach, den 19.12.2002

gez.

Martin Echter
Erster Bürgermeister